

Sportstättenordnung des MSV BAUTZEN 04 e.V.

1. Geltungsbereich

Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind der Sparkassen MSV Sportpark auf der Neusalzaer Str. 57, sowie das MSV Sportforum auf der Preuschwitzer Str. 16 in 02625 Bautzen.

Sportstätten umfassen alle Sportanlagen, die von den Sportlern genutzt werden, einschließlich Einbauten, Geräte, technische Ausstattung, Umkleide-, Sanitär-, Aufenthalts-, Geräte-, Nebenräume und -flächen für den Vereinsbetrieb.

2. Schlüsselgewalt und Hausrecht

Jedes vom Verein mit einem Schlüssel ausgestattete Mitglied übt die Schlüsselgewalt im Auftrag des Vereins aus und ist darüber hinaus für die Einhaltung der Benutzungsordnungen verantwortlich.

Das Hausrecht üben darüber hinaus Mitglieder des Präsidiums, Anlagenverantwortliche und Angestellte des Vereines aus.

3. Ordnung und Sauberkeit / Wohlverhaltenspflicht

Alle Sportler benutzen die vereinseigenen bzw. gemieteten Sportstätten und die dazugehörigen Einrichtungen pfleglich. Sie sind als Nutzer verpflichtet, diese vor Schaden zu schützen.

Sportstätten dürfen nur mit Übungsleitern, Sportlehrern oder jeweils Verantwortlichen zu den vertraglich vereinbarten bzw. festgelegten Zeiten für die freigegebene Sportart zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfzwecken genutzt werden.

Das Betreten hat nur unter Aufsicht des Verantwortlichen zu erfolgen. Er hat sich davon zu überzeugen, dass Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind.

Er hat Unbefugte vom Betreten der Sportstätte auszuschließen.

Die Nutzung hat in den für die Sportstätte geeigneten Schuhen zu erfolgen. Der Verantwortliche sorgt dafür, dass beim Verlassen der Sportstätte das Licht gelöscht, das Wasser abgestellt und Türen und Tore verschlossen werden.

Die erstmalige Nutzung der Sportstätten darf nur nach einmaliger Einweisung durch den Verantwortlichen für Sportstätten / Platzwart oder Anlagenverantwortlichen erfolgen. Den Anweisungen dieser Personen sowie von Präsidiumsmitgliedern ist Folge zu leisten.

4. Vergaberichtlinien

Die Vergabe der Sportstätten zur Nutzung für Vereinsmitglieder, bzw. die Fremdvergabe erfolgt durch die Verantwortlichen der Geschäftsstelle.

Die Vergabezeit beginnt mit dem Betreten der Sportstätte und endet mit dem Verlassen dieser.

5. Nutzung der Sportstätten

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit von Sportstätten trifft der Verantwortliche für Sportstätten / Platzwart bzw. Anlagenverantwortliche mit den Abteilungen entsprechend der für die jeweilige Sportart geltenden Regeln.

6. Arbeits- und Brandschutz

Für alle Nutzer sind die geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzbestimmungen verbindlich.

Das Entzünden von offenem oder Grillfeuer bedarf der Genehmigung des Vereins.

Fluchtwege sind freizuhalten. Der Zugriff zu Löscheinrichtungen ist nicht zu verstauen. Disziplin sowie Ordnung und Sauberkeit der Sportstätten müssen gewährleistet werden.

Alle Energiequellen sind sparsam zu betreiben.

Der Wasserverbrauch ist auf das Notwendige zu minimieren.

Bei verursachten Schäden oder äußerlich erkennbaren Mängeln an Einrichtungen oder Geräten sind der Platzwart/ Anlagenverantwortliche bzw. die Geschäftsstelle zu informieren.

Der weitere Gebrauch dieser ist zu unterlassen.

7. Verhaltenskodex

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken auf das Vereinsgelände ist nicht gestattet!

Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

Das Mitbringen von Tieren ist gestattet, diese sind aber an der Leine zu führen.

8. Parkordnung

Fahrzeuge der Nutzer dürfen während der Zeit der Nutzung auf dem Parkplatz abgestellt werden. Ein Berechtigungsanspruch besteht nicht. Eine Haftung bei Beschädigungen oder Diebstahl seitens des Vereines besteht nicht.

Für das Abstellen der Fahrräder sind ausschließlich die vorgesehenen Abstellmöglichkeiten zu nutzen.

Es ist verboten, mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen über den Rasenplatz zu fahren oder diese darüber zu schieben.

Die jeweiligen Parkflächen sind dem Anhang zu entnehmen.

9. Haftung

Die Benutzung der Sportanlage, ihrer gesamten Einrichtungen, Anlagen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich aus der Haftung ausgenommen.

Der Verein haftet für den Verlust und die Beschädigung von Sachen und bei Unfällen nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

Wertgegenstände gehören nicht zum Sportbetrieb. Bei Verlust oder Beschädigung wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

10. Schäden

Entstehen durch die Benutzung Schäden an der Sportanlage, ihrer gesamten Einrichtungen, Anlage und Geräte, so hat der Benutzer für die jeweiligen Schäden aufzukommen. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die durch Verschleiß und unvermeidlichen Abnutzungerscheinungen entstanden sind. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verein unverzüglich von dem entstandenen Schaden zu unterrichten.

Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus sind sofort anzuzeigen.

11. Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen oder speziell erlassenen Ordnungen zuwiderhandeln, können vom Präsidium zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. September 2019 in Kraft.